



Zwischen der/dem Ausbildenden (Arbeitgeber):

Name, Straße, PLZ, Ort, Stempel

und der/dem Auszubildenden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Straße, PLZ, Ort

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die/der Auszubildende befindet sich ab dem 01.08.2026 in der Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten (MFA) bei dem Arbeitgeber. Das Ausbildungsverhältnis wird durch einen separaten Ausbildungsvertrag der Ärztekammer Niedersachsen geregelt, der die Rechte und Pflichten beider Parteien festlegt. Nach erfolgreicher MFA-Prüfung erfolgt eine Beschäftigung als MFA.

Ab dem 01.09.2026 nimmt die/der Auszubildende zusätzlich parallel zur Berufsausbildung an dem ausbildungsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Primary Care Management“ an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management (Standort Hannover) teil. Der Studiengang endet voraussichtlich am 28.02.2030.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Teilnahme der/des Auszubildenden an dem ausbildungsbegleitenden Studiengang und zusätzlich die Finanzierung einschließlich einer potentiellen Rückzahlung zu regeln.

§ 1 Studieninhalte und Bezug zur Ausbildung

Das Studium vermittelt fachliche und organisatorische Kenntnisse, die die berufspraktischen Inhalte der Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten ergänzen und vertiefen. Die Inhalte umfassen insbesondere:

- Management im Gesundheitswesen
- Patientenkommunikation und -betreuung
- Praxisorganisation und Digitalisierung
- Qualitätsmanagement im medizinischen Bereich

§ 2 Zeitrahmen und Studienorganisation

Die Vorlesungen finden ausbildungs- bzw. berufsbegleitend statt. Eine Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb, Berufsschule und FOM wird gewährleistet, um die Anforderungen der Ausbildung und des Studiums miteinander zu vereinbaren.

Für studienbedingte Veranstaltungen wie Prüfungen oder Pflichtseminare kann die/der Auszubildende nach vorheriger Absprache mit dem Ausbildenden freigestellt werden. Diese Freistellungen dürfen die betrieblichen Abläufe nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 3 Studienordnung der FOM Hochschule

Die Studienordnung der FOM Hochschule wird als Anhang zu diesem Vertrag aufgenommen. Die/der Auszubildende verpflichtet sich, die in der Studienordnung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen, das fristgerechte Einreichen von Studienleistungen sowie das Einhalten der Prüfungsordnungen. Verstöße gegen die Studienordnung können Konsequenzen für das Ausbildungsverhältnis nach sich ziehen.

§ 4 Vertragsbindung

Die/der Auszubildende verpflichtet sich, das Studium regelmäßig zu besuchen und den Ausbildungsbetrieb über Studienleistungen und -fortschritte 3-monatlich zu informieren.

§ 5 Kosten

Studiengebühren fallen für das Bachelorstudium sowie das VERAH-Kompaktseminar inklusive Prüfungsgebühr an. Die Studiengebühren betragen 13.140,00 € (mtl. 438,00 €, zzgl. einmalige Prüfungsgebühr 500,00 €) –Stand 11/2025. Die Kosten für das VERAH-Kompaktseminar inklusive Prüfung betragen für HÄVN-Mitglieder 2.919,00 € (Nichtmitglieder 3.443,00 €) – Stand 2/2025.

§ 6 Kostenübernahme

(Zutreffende Variante bitte vereinbaren, bei der Anmeldung bei der FOM berücksichtigen und nichtzutreffende Variante streichen)

Variante 1: Der/die Auszubildende übernimmt die Kosten nach § 5.

Variante 2: Der Ausbildungsbetrieb übernimmt die Kosten nach § 5 und die Vertragspartner vereinbaren folgende Punkte:

- Die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Abschluss der MFA-Ausbildung
 1. ein Arbeitsvertrag zu dem dann gültigen Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte der Bundesärztekammer (www.bundesaerztekammer.de/themen/gesundheitsfachberufe/medizinische-fachangestellte-mfa/gehaltstarifvertrag) abgeschlossen wird;
 2. die Einstufung parallel zum Studium in Tätigkeitsgruppe 2, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Tätigkeitsgruppe 4 erfolgt.
- Rückzahlungspflicht: Die/der Auszubildende verpflichtet sich, die nach § 5 von der Praxis tatsächlich übernommenen Kosten an diese zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der Fortbildung, d.h. nach erfolgreichem Bachelor-Abschluss, aus von der/dem Auszubildenden zu vertretenden Gründen von der/dem Auszubildenden, der Praxis oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

- Die Rückzahlungspflicht besteht auch, wenn die/der Auszubildende die Fortbildung vorzeitig abbricht. Sie besteht auch, wenn die/der Auszubildende schuldhaft das Ziel der Fortbildung nicht erreicht oder das Ausbildungsverhältnis vor Abschluss der Fortbildung aus von der/dem Auszubildenden zu vertretenden Gründen von der/dem Auszubildenden, der Praxis oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.
- Der jeweilige Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jeden vollendeten Monat der Betriebszugehörigkeit nach Abschluss der Ausbildung um 1/24. Der verbleibende Rückzahlungsbetrag ist in voller Höhe zum Zeitpunkt des Ausscheidens der/des Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis fällig und kann gegen pfändbare finanzielle Ansprüche der/des Auszubildenden aufgerechnet werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 8 Nebenabreden, Schriftform

(1) Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(2) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

§ 9 Vertraulichkeitsvereinbarung

(1) Die/der Auszubildende verpflichtet sich, alle im Rahmen des Studiums gewonnenen Informationen, die Betriebsinterna betreffen, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift der/des Auszubildenden